



Satzung des Förderverbandes der Musikschule Kulmbach

§1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet: Förderverband der Städtischen Musikschule Kulmbach. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Kulmbach.

§2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Städtischen Musikschule Kulmbach, insbesondere die Förderung von Bildung und Erziehung, der Jugendhilfe und der Musik, dazu gehört auch die Unterstützung der verschiedenen Musikgruppen.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen ist möglich.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch ausdrückliche Erklärung erworben und verpflichtet zur Zahlung des festgelegten Jahresbeitrages. Es besteht kein Aufnahmeanspruch.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch: freiwilligen Austritt

Streichung

Ausschluss

Tod

Auflösung des Vereins

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein.
Der freiwillige Austritt erfolgt durch besondere schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

Die Streichung eines Mitgliedes wird vorgenommen, wenn der für das neue Schuljahr festgesetzte Jahresbeitrag bis zum 31.12. des laufenden Jahres nicht geleistet wird.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- Vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung
- Bzw. gegen die Interessen des Vereins
- Sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§7 Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Verbandsorgane verbindlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Verbandes entgegensteht.

§8 Mittelbeschaffung

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Beiträge der Mitglieder und durch freiwillige Zuwendungen.

Die Höhe der geleisteten Einzelbeträge wird der Schule nicht mitgeteilt.

Die Zahlung erfolgt durch Einzug oder nach schriftlicher Aufforderung des Vorsitzenden oder des Kassiers, kann aber auch nach Ermessen des Mitglieds ohne Aufforderung geleistet werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§10 Kassenwesen

Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen. Dafür ist der Kassier verantwortlich.

Zahlungen sind nur möglich, wenn die Anweisung zur Zahlung vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden erfolgt ist.

§11 Kassenprüfung

Alljährlich werden Buch- und Kassenführung des Vereins durch zwei vom Vorstand gewählte Kassenrevisoren geprüft.

§12 Organe

Organe des Vereins sind: der Vorstand
die Mitgliederversammlung.

§13 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden bei Verhinderung im Verein vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein.

Der 1. Und 2. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Jedes Vorstandmitglied bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

§14 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit hierfür nicht kraft Gesetzes oder dieser Satzung die Mitgliederversammlung zuständig ist. Insbesondere entscheidet er über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom ersten

Vorsitzenden einberufen und geleitet, bei Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form. Die Tagesordnung braucht bei der Einberufung nicht mitgeteilt zu werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche ist einzuhalten.

§15 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres durchzuführen. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung erfolgen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes sowie Rechnungsabschluss
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung können telefonisch oder schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. In der Mitgliederversammlung persönlich eingebrachte Anträge werden auch behandelt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn sie –unter Angaben von Gründen- von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird. Die Aufgaben und Befugnisse der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Gleichen wie die der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, ob die Stimmenabgabe durch Handzeichen oder schriftlich erfolgen soll.

Zu Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Jedes an der Mitgliederversammlung teilnehmende Mitglied muss sich in der Anwesenheitsliste eintragen.

§16 Eigentumsverhältnisse

Sämtliche Anschaffungen, gleich welcher Art, gehen in das Eigentum des Sachträgers der Musikschule Kulmbach über mit der Maßgabe, dass die Gegenstände ausschließlich der vorgenannten Schule zur Verfügung stehen.

§17 Auflösung des Vereins

Der Förderverband kann aufgelöst werden, wenn eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies beschließt.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seinen bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Sachträger der Schule, die Stadt Kulmbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden hat.

§18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft mit der Annahme und Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Kulmbach, 15.11.2005